

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1900

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umweltfragen - Drs. 14/2465

Berichterstatter: Abg. Schack (SPD)

Die folgenden Ausführungen ergänzen den in der 78. Plenarsitzung am 18. Mai 2001 (Stenogr. Bericht S. 7642) erstatteten mündlichen Bericht. Paragraphen-Angaben ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf die Beschlussempfehlung.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt die Beratungen des federführenden Ausschusses für Umweltfragen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Zu diesen Einzelfragen haben sich die mitberatenden Ausschüsse nicht abweichend oder inhaltlich ergänzend geäußert.

Der federführende Ausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“ (Drs. 14/1901) parallel beraten und dabei das Ziel verfolgt, Vorschriften mit gleichem Regelungsgehalt auch möglichst gleich zu formulieren. Der vorliegende Bericht berücksichtigt daher auch die Beratungen des Gesetzentwurfs Nationalpark „Harz“, soweit diese für die zu diesem Gesetzentwurf empfohlenen Änderungsvorschläge von Bedeutung sind.

Zu Artikel 1:

Zur Artikelüberschrift:

Die Überschrift zu Artikel 1 enthält abweichend vom Entwurf der SPD-Fraktion nur noch die Bezeichnung des Nationalparkgesetzes. Dies entspricht der ständigen Praxis des Niedersächsischen Landtages beim Erlass so genannter Vollgesetze.

Zu § 2 - Schutzzweck:

Der in Absatz 1 eingefügte Satz 3/1 soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden bei ihren Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen, die durch den Schutzzweck begrenzt sind, den Schutz von Biotopen im Sinne des § 20 c BNatSchG in dem nach dieser rahmenrechtlichen Regelung erforderlichen Umfang berücksichtigen. Die eingefügte Schutzzweckbestimmung ist also in den Fällen von Bedeutung, in denen die Behörden Ausnahmen von den Nutzungsverboten des Nationalparkgesetzes zulassen können, „soweit der Schutzzweck es erlaubt“; dies gilt beispielsweise für die ausnahmsweise Zulassung von Verkaufseinrichtungen in der Zwischenzone nach § 11/1 Abs. 2. Die eingefügte Bestimmung soll eine Lücke schließen, die dadurch entstanden ist, dass die Biotopschutzvorschrift des § 28 a NNatSchG im Gebiet des Nationalparks nicht zur Anwendung kommt (siehe die Begründung des Gesetzentwurfs - Drs. 14/1900 S. 41 - und die Ausführ-

rungen zu § 22/1). Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht hinreichend, dass im Nationalpark auch Biotop im Sinne des § 20 c BNatSchG vorkommen, die nicht als wattenmeertypisch angesehen werden können und damit weder vom allgemeinen Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 Satz 1 noch von den anderen im Entwurf vorgesehenen Schutzzweckbestimmungen des § 2 erfasst werden.

Den im federführenden Ausschuss vom fraktionslosen Abgeordneten vorgetragene Bedenken gegen die Streichung des im geltenden Gesetz enthaltenen § 2 Abs. 1 Satz 3 („Die Natur des Wattenmeers soll weiter erforscht werden.“) folgte die Ausschussmehrheit unter Hinweis auf den § 16 des Entwurfs nicht.

Die in Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Formulierung, wonach der Nationalpark „insbesondere“ den Schutzziele der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) diene, soll zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen werden. Es handelt sich nämlich nicht um eine beispielhafte Konkretisierung des Schutzzwecks nach Absatz 1, vielmehr geht das Schutzziel der Richtlinie teilweise über den in Absatz 1 geregelten Schutzzweck des Nationalparks hinaus, weil nach der Richtlinie neben der Erhaltung auch die Vermehrung der betreffenden Vogelarten sicherzustellen ist. Durch weitere Änderungen in Satz 1 wird jetzt klargestellt, dass der sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergebende Schutzzweck nur für die zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten Flächen des Nationalparks gilt. Die Bezugnahme auf die Flächenbezeichnung in Satz 4 soll klarstellen, dass dort die nach Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie erforderliche Erklärung der bezeichneten Nationalparkflächen zu einem Vogelschutzgebiet erfolgt. Die weiteren Änderungen des Satzes 1 sind zum Teil redaktioneller Art und dienen im Übrigen der sprachlichen Präzisierung.

Gestrichen werden soll auch die in Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung. Die Vorschrift gehört nach Auffassung des federführenden Ausschusses systematisch nicht zu den Schutzzweckbestimmungen des § 2, da sie lediglich die spezielle Schutzverpflichtung nach Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) wiedergibt. Dies ist entbehrlich, denn die Schutzverpflichtung wird durch die Einzelregelungen des Gesetzes (§§ 6 ff.) umgesetzt.

Die in Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung bezieht sich nach der Begründung auf außerhalb des Nationalparks gelegene Flächen (Drs. 14/1900 S. 37); sie gehört nicht in den systematischen Zusammenhang des Nationalparkgesetzes und soll daher ebenfalls gestrichen werden.

Durch die Änderung der Gebietsbeschreibung in Absatz 2 Satz 4, die auf einen Vorschlag der SPD-Fraktion zurückgeht, sollen die südlich von Cuxhaven gelegenen Geestflächen, die nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes sind, treffender bezeichnet werden. Die übrigen Änderungen in Satz 4 sollen den Wortlaut der Vorschrift an den geänderten Satz 1 des Absatzes 2 anpassen.

In Absatz 3 Satz 1 soll das Wort „insbesondere“ - wie in Absatz 2 Satz 1 - zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen werden. Indem die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG) auch darauf abzielt, einen günstigen Erhaltungszustand wieder herzustellen, geht das Schutzziel der Richtlinie für die in Satz 3 benannten, nur einen Teil des Nationalparks ausmachenden Flächen über den lediglich auf die Erhaltung der bestehenden Gegebenheiten gerichteten Schutzzweck des Absatzes 1 hinaus. Außerdem werden die Flächen nicht mehr als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ bezeichnet. Mit diesem Begriff bezeichnet die FFH-Richtlinie die nach dieser Richtlinie besonders zu schützenden Gebiete (FFH-Gebiete) erst dann, wenn sie in die von der EU-Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten zu erstellende Liste aufgenommen sind; dieses Verfahren ist bislang nicht abgeschlossen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch sicherzustellen, dass die als FFH-Gebiete vorgeschlagenen Flächen bereits während des Eintragungsverfahrens einem entsprechenden Schutz unterliegen; dem trägt die auf die bisherige Gebietsmeldung abstellende Gebietsbezeichnung in Satz 3 Rechnung.

Im Übrigen wird die Vorschrift sprachlich konkretisiert. Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs kann durch diese sprachlichen Korrekturen gekürzt werden und ist jetzt in Satz 1 integriert.

In Nummer 2 der Aufzählung wird jetzt berücksichtigt, dass das fragliche Gebiet der atlantischen Region zugerechnet wird und es dementsprechend dort Dünen der kontinentalen und borealen Region nicht gibt. Außerdem wird die Liste der FFH-Schutzgüter in den Nrn. 2 und 3 um im Entwurf nicht berücksichtigte Schutzgüter erweitert. Im federführenden Ausschuss wurden Bedenken geltend gemacht, weil die Miesmuscheln und Miesmuschelbänke in der Aufzählung des Satzes 1 nicht erwähnt sind. Die Ausschussmehrheit folgte dem mit der Begründung nicht, dass die Aufzählung allein die nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten enthalte; die Miesmuscheln seien aber von der Schutzzweckbestimmung des Absatzes 1 hinreichend erfasst.

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Schutzziel“ durch das Wort „Schutzzweck“ ersetzt, um den Wortlaut der Regelung der Überschrift des § 2 und der Wortwahl der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anzupassen.

Durch die in Absatz 3 angefügten Sätze 5 und 6 soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass sich der Geltungsbereich des Schutzzweckes nach Absatz 3 bei einer von den Flächenbezeichnungen in Satz 3 abweichenden Festlegung der FFH-Gebiete kraft Gesetzes ändert. Wenn die Landesregierung ihr Ziel erreicht, bestimmte Gebiete des Nationalparks aus der bisherigen Gebietsmeldung an die EU herauszunehmen, und die FFH-Gebiete in dem europarechtlichen Verfahren entsprechend festgelegt werden, soll sich der Geltungsbereich des Schutzzweckes an diese Gebietsfestlegung anpassen, ohne dass ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Nationalparkgesetzes durchgeführt werden muss. Die Regelung ist so formuliert, dass sie auch für den nach den europarechtlichen Vorschriften möglichen Fall der Gebietsfestlegung durch Ratsbeschluss (vgl. Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 i.V.m. Artikel 21 Richtlinie 92/43/EWG) gilt.

Die Regelung in Absatz 4 des Gesetzentwurfs soll, da es sich nicht um eine Schutzzweckbestimmung handelt, aus systematischen Gründen in § 2 gestrichen und als neuer § 19/2 eingefügt werden.

Zu § 3 - Geltungsbereich:

Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist nach Auffassung des federführenden Ausschusses - auch im Hinblick auf die Bestimmungen in Satz 1 - entbehrlich. Stattdessen wird vorgeschlagen, eine Regelung über die vom Nationalparkgebiet umschlossenen, aber nicht zum Nationalpark gehörenden Flächen einzufügen, die der Klarstellung dient und insbesondere für die Ortskerne der Inselsiedlungen von Bedeutung ist.

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs sollen neu geordnet werden, um die unterschiedlichen Regelungsgehalte und insbesondere auch den Bezug der Sätze 2 bis 5 des Entwurfs zu verdeutlichen.

Der geänderte Absatz 2 enthält jetzt allein die Vorschriften zu den seewärtigen Grenzen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs). Der Verweis auf die „Übersichtskarte“ wird zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Gesetz durch den Verweis auf die „Anlage 2“ ersetzt.

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 5 des Entwurfs werden in einem neuen Absatz 2/1 zusammengefasst. In Satz 1 dieses Absatzes wird jetzt klargestellt, dass die Grenzen in allen dort genannten Fällen durch eine Punktlinie markiert sind. Der Gesetzentwurf ist an dieser Stelle bisher missverständlich formuliert (vgl. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs). Außerdem wird in Satz 1 jetzt zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Gesetz nur noch auf die Anlagen - ohne Angabe des jeweiligen Inhalts - verwiesen; im Übrigen ergibt sich der Inhalt der Anlagen aus Absatz 1 Satz 1. Die geson-

derte Erwähnung der Ostfriesischen Inseln im Zusammenhang mit der Anlage 3 (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs) ist nicht erforderlich und allenfalls missverständlich. Die landwärtigen Grenzen im Bereich der Inseln sind zwar nur in der Anlage 3 durch eine schwarze Punktlinie dargestellt, während die Anlage 2 lediglich „Fensterbilder“ enthält, die auf die nähere Darstellung in der Anlage 3 verweisen. Dies wird aber durch die Verweisung auf die Anlagen hinreichend deutlich und braucht im Text nicht näher erläutert zu werden. Im Übrigen müssten sonst auch die auf dem Festland gelegenen Flächen gesondert bezeichnet werden, die in der Anlage 2 ebenfalls nur mit einem „Fensterbild“ dargestellt sind.

Der in Absatz 2/1 eingefügte Satz 3/1 stellt der Vollständigkeit halber die Bedeutung weiterer Punktlinien klar, die in den Sätzen 2 und 3 nicht erläutert sind.

Absatz 2/1 Satz 4 wird gegenüber der Entwurfsfassung sprachlich korrigiert. Die vorgeschlagene Formulierung stellt allein auf die (behördliche) Zulassung der Deichveränderungen ab; damit ist - auch im Hinblick auf künftige Änderungen des Deichgesetzes - unerheblich, in welcher Rechtsform die Entscheidung ergeht oder nach dem Deichgesetz zu ergehen hat.

In Absatz 2/1 Satz 5 wird jetzt klargestellt, dass diese Vorschrift nur für den Fall einer Änderung der Nationalparkgrenzen nach Satz 4 gilt. Damit soll dem nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs denkbaren Missverständnis vorgebeugt werden, die Vorschrift ermächtigt das Ministerium auch in anderen Fällen als einer Deichveränderung zur Änderung der Karten ohne Einschaltung des Landtages. Der Entwurf enthält in Satz 5 bisher lediglich eine Ermächtigung des zuständigen Ministeriums, das Kartenwerk nach § 3 Abs. 1 mit den Änderungen im Sinne des Absatzes 4 neu bekannt zu machen. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, das Ministerium stattdessen grundsätzlich zur Neubekanntmachung zu verpflichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass jeder Rechtsanwender die Grenzen des Nationalparks auch bei nachträglichen Änderungen den Karten entnehmen kann. Die Pflicht besteht aber nur, soweit die Neubekanntmachung „erforderlich“ ist. Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass das Ministerium auf dieser Grundlage von einer Neubekanntmachung der Karten absehen kann, wenn es nach Satz 4 zu nur ganz geringen Änderungen kommt, die sich kartographisch nicht oder nur sehr schwer darstellen lassen.

Absatz 3 des Entwurfs, der die ungefähre Größe des Nationalparkgebiets angab, hat keinen Regelungsgehalt und soll daher gestrichen werden.

Zu § 3/1 - Ausgrenzung von Gebietsflächen für Flug- und Landeplätze:

Bei der Vorschrift handelt es sich um den im Wortlaut korrigierten § 21 des Gesetzentwurfs. Sie soll nach dem das Gebiet des Nationalparks bezeichnenden § 3 in das Gesetz eingefügt werden, weil sie einen weiteren Fall der Veränderung der Gebietsgrenzen regelt (mit einem anderen Fall der Gebietsänderung befasst sich § 3 Abs. 2/1 Sätze 4 und 5).

Die Verweisung in Absatz 1 des Gesetzentwurfs nimmt bisher - gesetzestechnisch unüblich - lediglich auf eine Änderungsverordnung Bezug; diese Verweisung soll durch die Angabe auch der Ursprungsverordnung und der tatsächlich letzten Änderungsverordnung korrigiert werden. Außerdem ist jetzt nur noch der § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät genannt, weil diese Betriebsordnung ansonsten keine weiteren Regelungen über Landebahnen enthält. Die Joint Aviation Authorities über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen (JAR-OPS 1 deutsch) muss im Gesetz nicht erwähnt werden, weil in § 1 Abs. 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät auf diese Bestimmungen verwiesen wird. Die weiteren Änderungen in Absatz 1 dienen im Wesentlichen der sprachlichen Präzisierung.

Absatz 2 soll gegenüber dem Gesetzentwurf dahingehend geändert werden, dass im Falle einer Gebietsänderung die den Geltungsbereich des Nationalparks bezeichnenden Karten zwingend zu korrigieren sind (vgl. auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 2/1 Satz 5).

Zu § 4 - Gliederung in Zonen:

Der im Gesetzentwurf in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Hinweis auf die Darstellung des besonderen Schutzzwecks der einzelnen Ruhezonengebiete in der Anlage 1 und die dort gesondert für zulässig erklärten Nutzungen ist entbehrlich. Zum einen widerspricht er der Gesetzssystematik, da § 4 nur die Abgrenzung der einzelnen Zonen des Nationalparks regelt. Zum anderen wird auf die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen über den besonderen Schutzzweck an systematisch zutreffender Stelle bereits in § 2 Abs. 1 Satz 4 verwiesen; auf die nach der Anlage 1 zulässigen Nutzungen verweist § 6 Abs. 1 Satz 1/1. Die weiteren Änderungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 sind sprachlicher Art.

Zu § 5 - Belange der regionalen Entwicklung:

Die Vorschrift soll aus systematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen und als neuer § 19/ 1 eingefügt werden (vgl. auch die dortige Anmerkung).

Vorbemerkung zu den §§ 6 bis 11/4:

Die §§ 6 bis 11/4 der Beschlussempfehlung ordnen die im Gesetzentwurf bisher in den §§ 6 bis 11 enthaltenen Bestimmungen neu, indem jeweils eigene Vorschriften für die Ruhe-, die Zwischen- und die Erholungszone geschaffen werden. Dies soll die Vorschriften für den Rechtsanwender übersichtlicher und verständlicher machen und im Hinblick auf die daran anknüpfenden Ordnungswidrigkeitentatbestände sicherstellen, dass der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt ist.

Zu § 6 - In der Ruhezone verbotene Handlungen:

Die gegenüber dem Gesetzentwurf geänderte Überschrift soll deutlich machen, dass die Vorschrift keine allgemeinen Schutzbestimmungen, sondern konkrete Verbote enthält, deren Missachtung unter den weiteren Voraussetzungen des § 22 den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

In Absatz 1 soll durch die neu formulierten Sätze 1/1 und 2 deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die in Satz 2 gesondert genannten Ruhezonengebiete gegenüber sonstigen Ruhezonengebieten einen nochmals gesteigerten Schutz genießen. Satz 1/1 regelt zunächst, dass im Rahmen der in nachfolgenden Vorschriften über die Ruhezone geregelten Ausnahmen und Freistellungen abweichend von Satz 1 Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen zulässig sind. Dies gilt jedoch nicht für die in Satz 2 genannten Gebiete. In diesen Gebieten sind besondere Schutzgüter (der Boden, sein Bewuchs und Sandkorallen) gegen Zerstörungen, Beschädigungen und Veränderungen absolut geschützt. Der in Satz 2 des Gesetzentwurfs verwendete Begriff der „physischen Einwirkung“ ist im Ausschuss unter Hinweis auf den daran anknüpfenden Ordnungswidrigkeitentatbestand als zu weit und zu unbestimmt angesehen worden. Er soll deshalb durch die auch in Satz 1 verwendete Begriffskombination „zerstören, beschädigen oder verändern“ ersetzt werden. Damit wird klargestellt, dass es sich im Ergebnis um eine Rückausnahme von Satz 1/1 handelt. Das Einbringen von ablagerungsfähigen Stoffen, das in Satz 2 des Gesetzentwurfs ausdrücklich verboten wird, muss nicht gesondert erwähnt werden. Es erfüllt jedenfalls den Tatbestand des Veränderns. Im Übrigen soll auf die Übernahme dieser Formulierung auch deshalb verzichtet werden, weil der Begriff des Stoffes ohne erläuternden Zusatz unklar ist (vgl. einerseits § 3 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes und andererseits § 324 a StGB).

In Absatz 2 soll der einleitende Satzteil zur Verdeutlichung durch die Worte „der Schutzgüter des Nationalparks“ ergänzt werden. Die in Nummer 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Ausnahme für Veranstaltungen zur Pflege des herkömmlichen Brauchtums betrifft nur die Zwischenzone und ist daher jetzt in § 11/1 Abs. 3 Satz 1 geregelt. Das Verbot nach Nummer 4 umfasst auch das Anzünden und Unterhalten von Grills; der im Gesetzentwurf vorgesehene ausdrückliche, sprachlich aber nicht glückliche Hinweis ist daher nicht er-

forderlich. Durch die Anfügung des „Soweit-Satzes“ soll klargestellt werden, dass spezielle Zulassungen nach diesem Gesetz auch gegenüber den Störungsverboten nach § 6 Abs. 2 Vorrang besitzen, insoweit besteht eine inhaltliche Parallele zu Absatz 1 Satz 1/1. So soll beispielsweise im Rahmen der nach § 7 zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung ein Schlepper benutzt werden dürfen, auch wenn dies im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Lärm macht. Auch der Einsatz von Kraftfahrzeugen für die Wegeunterhaltung bzw. den Krankentransport und den Rettungsdienst (§ 12 Satz 1) soll in dem erforderlichen Umfang möglich bleiben und nicht durch § 6 Abs. 2 untersagt werden.

Die Empfehlung, die Absätze 3 und 5 des Gesetzentwurfs zu streichen, beruht auf der vorgeschlagenen Zusammenfassung der Regelungen über die Erholungszone in § 11/4. Die ebenfalls hier gestrichenen Regelungen in Absatz 4 des Entwurfs sind jetzt in § 11/1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 enthalten.

Zu § 7 - Landwirtschaft und Beweidung in der Ruhezone:

Als Folge der vorgeschlagenen Neuordnung ist die Landwirtschaft in der Zwischenzone jetzt in § 11/1 Abs. 1 und 2 geregelt.

Die Änderung in Absatz 3 dient der einem Wunsch der Inselgemeinden entsprechenden Klarstellung, dass auch die Instandhaltung und Erneuerung der zugehörigen Anlagen von dem Begriff der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne dieser Vorschrift umfasst wird.

Im Beratungsverlauf wurde aus den Reihen der CDU-Fraktion die Frage aufgeworfen, ob Absatz 4 in der Weise geändert werden soll, dass die Bezirksregierung die Bewirtschaftungsregeln auch mit der Landwirtschaft abzustimmen und das Einvernehmen des jeweils betroffenen Deichverbandes einzuholen hat. Der Ausschuss hat entsprechende Korrekturen mit der Begründung nicht vorgenommen, die Regelung betreffe nur landeseigene Flächen. Auch erfordere eine Einvernehmensregelung rechtlich einen nicht unerheblichen Formulierungsaufwand; die im Entwurf vorgesehene Regelung sei zudem von den Deichverbänden nicht kritisiert worden.

Die Absatz 5 Satz 3 vorgeschlagene Änderung soll sicherstellen, dass der Beweidungsplan die besonders geschützten Lebensraumtypen und die Avifauna in gleicher Weise schützt, nämlich vor „erheblichen“ Beeinträchtigungen. Gegen die Änderung machten die Vertreterin der Grünen und der fraktionslose Abgeordnete im Ausschuss Bedenken geltend. Mit der Einfügung des Wortes „erheblichen“ würden in dem geschützten Kernbereich des Wattenmeers weitreichende Eingriffsmöglichkeiten eingeräumt, die mit dem Bundesrecht nur schwer zu vereinbaren seien. Die Ausschussmehrheit folgte dem nicht, nachdem der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst darauf hingewiesen hatte, die Formulierung in Satz 3 bewege sich in dem durch § 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gezogenen Rahmen.

Zu § 8 - Jagd in der Ruhezone:

Es wird empfohlen, die Vorschrift unter Berücksichtigung der Regelungen des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) neu zu formulieren, um das Verhältnis des Nationalparkgesetzes zu den allgemeinen jagdrechtlichen Vorschriften zu klären. Eine solche Klarstellung ist deshalb notwendig, weil das NJagdG in § 18 Abs. 3 eine spezielle Regelung für die Jagd in den im Nationalpark gelegenen Wattenjagdbezirken enthält und auch die in § 27 Abs. 8 NJagdG vorgesehene Regelung zum Erlegen von Seehunden vorrangig für den Nationalpark von Bedeutung sein dürfte. Zum anderen gibt es zwingende rahmenrechtliche Vorschriften im Bundesjagdgesetz, die auch im Nationalpark umgesetzt werden müssen, z. B. über die Hege, den Jagdschutz und das Jagen von krankgeschossenem oder erkranktem Wild. Um diese Vorschriften zu erfüllen, ist das Betreten der Ruhe- und der Zwischenzone erforderlich, wofür der Gesetzentwurf aber Erlaubnisse bisher nicht vorsieht.

In Absatz 1 wird daher für die Ausübung des Jagdrechts (§§ 1 NJagdG, 1 Abs. 1 BJagdG) auf die Bestimmungen des Nds. Jagdgesetzes verwiesen. Diese gelten damit grundsätzlich auch im Gebiet des Nationalparks.

Absatz 2 enthält die vom allgemeinen Jagdrecht abweichenden besonderen Beschränkungen für die Jagd im Nationalpark. Diese betreffen allein die Jagd auf Wasserfederwild außerhalb der Wattenjagdbezirke. Für die Jagd innerhalb der Wattenjagdbezirke gilt § 18 Abs. 3 NJagdG. Die von der Vertreterin der Grünen geltend gemachten allgemeinen Bedenken gegen die Zulassung der Jagd auf Wasserfederwild teilte die Ausschussmehrheit nicht.

Die in Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Aufzählung soll ohne inhaltliche Änderung in den Sätzen 1/1 bis 1/4 aufgelöst werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dort teilweise formelle und teilweise materielle Anforderungen an die Zustimmung geregelt werden. Da der Schutzzweck stets zu beachten ist, wird dieser vor der die Zähltagetage betreffenden Sonderregelung genannt.

Die in Absatz 2 Satz 2 vorgeschlagene Änderung verdeutlicht, dass die Zuteilung eines Ersatztages von einem entsprechenden Antrag des Revierinhabers abhängt und diesem Antrag nur unter den gleichen Voraussetzungen wie dem ursprünglichen Antrag stattgegeben werden kann.

In Absatz 3 wird durch die Erwähnung des Wasserfederwildes klargestellt, dass die Nationalparkverwaltung Maßnahmen zur Bestandslenkung - hierzu zählt insbesondere der Auftrag zur Jagd gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 NJagdG - unbeschadet des Absatzes 2 auch hinsichtlich dieser Tiere veranlassen kann.

Zu § 9 - Fischerei in der Ruhezone:

Es wird vorgeschlagen, die Regelung in Absatz 2 über die berufsmäßige Miesmuschelfischerei weitgehend neu zu fassen. Damit soll vorrangig den Interessen der Muschelfischer Rechnung getragen werden.

In Absatz 2 Satz 1 wird durch die Bezugnahme klargestellt, dass sich die in den nachfolgenden Sätzen geregelten Beschränkungen auf die berufsmäßige Miesmuschelfischerei in den genannten Ruhezonengebieten beziehen. Die befischbare Fläche soll um das neue Ruhezonengebiet I/21 erweitert werden; dies entspricht einer Forderung des Miesmuschelgewerbes.

In Absatz 2 Satz 2 soll durch die Nennung der obersten Fischereibehörde vor der obersten Naturschutzbehörde zum Ausdruck gebracht werden, dass primär die Fischereibehörde - unter Beachtung der verwaltungsinternen Beteiligungspflichten - federführend zur Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans berufen ist. Ergänzend ist jetzt das Ruhezonengebiet I/17 erwähnt. Durch Ergänzung der Anlage 1 soll in einem Teilbereich dieses Gebietes die dort bereits bisher als zulässig behandelte Besatzmuschelfischerei ausdrücklich gesetzlich erlaubt werden. Darauf soll auch in Absatz 1 Satz 2 hingewiesen werden, um wegen der ansonsten vollständigen Regelung der Miesmuschelfischerei in Absatz 2 Missverständnisse zu vermeiden. Außerdem soll durch die diesbezügliche Formulierung sichergestellt werden, dass die dieses Gebiet betreffende Besatzmuschelfischerei in den Bewirtschaftungsplan einbezogen wird.

Neu aufgenommen werden soll in Satz 2 auch die Verpflichtung, den Bewirtschaftungsplan nach jeweils fünf Jahren unter Beachtung des Schutzzwecks fortzuschreiben. Dies entspricht der Geltungsdauer des von allen Beteiligten akzeptierten, zur Zeit geltenden sog. Miesmuschelmanagementplans. Die vorgeschlagene Regelung ist bewusst nicht als Befristung formuliert, sondern so gefasst, dass der Plan mit dem bisherigen Inhalt fortgilt, bis er fortgeschrieben wird. Damit wird der Befürchtung der Muschelfischer Rechnung getragen, im Falle der Nichteinigung der beteiligten Behörden könnte ein „planloser“ Zustand eintreten, der die Muschelfischerei gänzlich unzulässig werden lässt.

In Absatz 2 Satz 3 soll eine ausdrückliche Regelung zur Fischerei von Konsum-Miesmuscheln in das Gesetz aufgenommen werden. Bislang existiert nur eine Erklärung der Landesregierung, wonach hierfür auf zeitweilig trocken fallenden Flächen (Eulitoral) keine Fischereierlaubnisse mehr erteilt würden. Um Missverständnisse zu vermeiden, die sich aus der Nichterwähnung der Konsummuscheln in der detaillierten Regelung über die Miesmuschelfischerei ergeben könnten, ist der Absatz 2 entsprechend ergänzt worden. Dies entspricht auch einer Forderung des WWF.

Der fraktionslose Abgeordnete im federführenden Ausschuss hat darauf hingewiesen, naturschutzfachliche Untersuchungen hätten ergeben, dass die bisherige Praxis der Muschelfischerei den Bestand der Miesmuscheln zerstöre; er könne dem Gesetzentwurf auch mit den im Ausschuss befürworteten Änderungen daher nicht zustimmen.

Die Vorschriften über die Sport- und Freizeitfischerei in der Zwischenzone (Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) sind jetzt in § 11/2 Abs. 4 enthalten.

Die in Absatz 4 vorgeschlagene Änderung dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu § 10 - Weitere Nutzungen der Ruhezone:

Absatz 1 spricht jetzt von für die Schlickentnahme „zugelassenen“ und nicht mehr von „gekennzeichneten“ Flächen. Sein Wortlaut wird damit der Wortwahl in den anderen Vorschriften des Gesetzes angeglichen, die bestimmte Handlungen in Teilen des Nationalparks erlauben, wenn die betreffenden Gebietsteile für diese Handlungen zugelassen werden (siehe dazu auch die Anmerkung zu § 13/1).

Die Regelung über die Zwischenzone soll hier gestrichen werden; sie findet sich jetzt in § 11/2 Abs. 5.

Zu § 11 - Betreten der Ruhezone:

Im einleitenden Satzteil des Absatzes 1 soll der im Gesetzentwurf enthaltene Hinweis wegfallen, dass das Betreten nur außerhalb bestimmter Ruhezonengebiete erlaubt ist. Dieser Hinweis ist im Hinblick auf die Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 entbehrlich.

In Absatz 1 Nr. 3 soll auf Wunsch der Inselgemeinden der die Benutzung öffentlicher Straßen beschränkende Zusatz „im Rahmen der Widmung“ wegfallen. Dadurch wird erreicht, dass öffentliche Straßen in einer über die Widmung hinausgehenden Weise schon dann benutzt werden dürfen, wenn eine entsprechende straßenrechtliche und/oder straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis vorliegt; einer zusätzlichen Befreiung nach § 13 bedarf es in diesen Fällen nicht.

Die in Absatz 1 Nr. 4 vorgeschlagene Änderung soll der sprachlichen Präzisierung dienen. Die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Grünen kritisierte, dass der Besatzung von trocken gefallenen Sportbooten das Betreten der Ruhezone erlaubt werde.

In Absatz 1 Nr. 5 soll die Beschränkung auf „gewerblich genutzte“ Schiffe wegfallen, um auch der Freizeitschiffahrt eine Inspektion nach Trockenfallen zu ermöglichen. Daneben wird empfohlen, den Begriff „Schiffe“ durch den umfassenderen Begriff „Wasserfahrzeuge“ zu ersetzen. Damit sollen insbesondere auch Sportboote bzw. Segelboote erfasst werden.

Die Absätze 2, 3 und 5 des Gesetzentwurfs betreffen die Zwischenzone und sollen daher hier gestrichen werden (s. jetzt § 11/3 und § 11/1 Abs. 2).

Absatz 4 des Gesetzentwurfs ist wegfallen, weil das betreffende Gebiet nicht mehr Bestandteil des Nationalparks sein soll.

Zu § 11/1 - In der Zwischenzone verbotene Handlungen:

Absatz 1 stellt klar, dass die in der Ruhezone verbotenen Handlungen grundsätzlich auch in der Zwischenzone verboten sind.

Absatz 2 Satz 1 enthält die in § 6 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs geregelten Ausnahmetatbestände. Der Gesetzentwurf stellt bisher darauf ab, dass die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ob diese Formulierung die rahmenrechtlichen Anforderungen erfüllt (s. § 14 Abs. 2 in Verb. mit § 13 Abs. 2 BNatSchG), ist zumindest fraglich. Deshalb wird vorgeschlagen, den Schutzzweckvorbehalt („soweit der Schutzzweck es erlaubt“) hier und auch an anderer Stelle des Gesetzes einheitlich in Anlehnung an die §§ 24 Abs. 2 Satz 3 NNatSchG und 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu formulieren, um eine rechtmäßig Abwägung zwischen den durch die Ausnahmeregelungen geschützten Interessen und dem Schutzzweck des Nationalparks zu gewährleisten.

Die gegenüber dem Gesetzentwurf geänderte Formulierung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 soll deutlicher machen, dass die Beschädigung der Pflanzendecke nicht Ziel, sondern notwendige Folge der in dem Ausnahmetatbestand bezeichneten Maßnahmen ist.

Absatz 2 Satz 2 enthält die Regelung aus § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs.

Absatz 3 Satz 1 greift die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Ausnahme vom Störungsverbot auf. Satz 2 entspricht inhaltlich § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs.

Zu § 11/2 - In der Zwischenzone erlaubte Nutzungen

Die Verweisung in Absatz 1 ist notwendige Konsequenz des Vorschlag, für die Zwischenzone eigenständige Regelungen zu treffen. Die folgenden Absätze enthalten Erlaubnisse, die über die in der Ruhezone geltenden Erlaubnisse hinausgehen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 7 Abs. 2 des Entwurfs.; auch hier soll der Schutzzweckvorbehalt angefügt werden (vgl. die Ausführungen zu § 11/1 Absatz 2 Satz 1).

Absatz 3 ist aufgrund der systematischen Neuordnung der Vorschriften über die Zwischenzone zur Klarstellung notwendig, da nach dem Gesetzentwurf die Jagd auf Wasserfederwild nur in der Ruhezone beschränkt werden soll.

Der neue Absatz 3/1 soll klarstellen, dass die Regelungen über die Miesmuschelfischerei in § 9 Abs. 2 nicht nur für Teilbereiche der Zwischenzone, sondern für die gesamte Zwischenzone gelten. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vertrat hierzu die Ansicht, die Regelung sei wegen der eindeutigen Verweisung in Absatz 1 entbehrlich, weil die Zwischenzone anders als die Ruhezone nicht in einzelne Gebiete untergliedert ist.

Absatz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs. Durch den Verweis auf den neuen § 11/3 Abs. 2 soll verdeutlicht werden, dass die dortige Einschränkung des Betretensrechts in der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel auch hier Anwendung findet. Dies kommt in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs nur mittelbar zum Ausdruck

Absatz 5 übernimmt die in § 10 Abs. 2 des Entwurfs enthaltene Regelung und ergänzt diese um eine Legaldefinition des ohne gesetzliche Vorgaben unklaren Begriffs der „ortsansässigen Bevölkerung“, der auch in der Anlage 1 verwendet wird. Der Ausschuss hat trotz der von einzelnen Abgeordneten geltend gemachten Bedenken, die Beschränkung der Erlaubnisse nach Absatz 5 auf die ortsansässige Bevölkerung sei „realitätsfern und unpraktikabel“, davon abgesehen, den Kreis der begünstigten Personen zu erweitern.

Zu § 11/3 - Betreten der Zwischenzone:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt von § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, das Betreten mit Krankenfahrrädern

vor dem Betreten mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen zu nennen. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass die Zwischenzone auch mit motorgetriebenen Krankenfahrrädern betreten werden darf. Im Ausschuss bestand zudem Übereinstimmung, dass von dem Begriff der „nicht motorgetriebenen Fahrzeuge“ im Sinne der Vorschrift auch die Strandsegler erfasst sind.

Das Verbot in Absatz 1 Satz 2 ist bereits in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs enthalten. Der Ausschuss hat erwogen, stattdessen eine Regelung aufzunehmen, nach der das Übernachten in Wohnwagen oder in sonstiger Weise abweichend von Satz 1 zugelassen werden kann. Er hat sich letztlich aber für die Formulierung in Absatz 1 Satz 2 entschieden, die schon das Abstellen von Wohnwagen verbietet, um Schwierigkeiten beim Vollzug einer auf das Übernachten abstellenden Regelung zu vermeiden.

Der neue Absatz 1 Satz 3 soll auf Wunsch der Inselgemeinden das Übernachten auf Booten zulassen, allerdings begrenzt auf eine Übernachtung. Der Ausschuss ist davon ausgegangen, dass sich die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers insoweit nur auf trocken gefallene Boote erstreckt, während für schwimmende Boote die Befahrensregelung des Bundesrechts gilt. In den Ausschussberatungen wurde die Frage aufgeworfen, ob die betreffenden Flächen im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz nicht im Gesetz selbst ausgewiesen werden müssten. Der Ausschuss verneinte dies im Ergebnis; unter Berücksichtigung der im Gesetz enthaltenen Festlegungen könne es der zuständigen Nationalparkverwaltung überlassen werden, die Einzelheiten zu regeln. Die Entscheidung, auf welchen Flächen in Hafennähe die Übernachtung zugelassen wird, wird im Übrigen noch durch den neu eingefügten § 13/1 begrenzt (s. die Anmerkung zu dieser Vorschrift). Durch die Verwendung des Begriffs „Sportboote“ an Stelle des im Ausschuss zunächst erwogenen weiter gefassten Begriffs „Boote“ soll zum Ausdruck kommen, dass die Vorschrift nur für Wasserfahrzeuge gilt, die für Sport- oder Erholungszwecke verwendet werden (siehe die Definition in § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen). Für die Einbeziehung anderer Bootskategorien (wie z. B. von Schlepp- oder Feuerlöschbooten) sowie weiterer Wasserfahrzeuge (wie in § 11 Abs. 1 Nr. 5) sah der Ausschuss keinen Bedarf.

Absatz 1 Satz 4 regelt - insoweit inhaltlich übereinstimmend mit § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs - die Möglichkeit, ausnahmsweise das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Zwischenzone zuzulassen. Die Ausnahmeregelung erfasst jedoch nicht mehr das Abstellen von Wohnwagen; dieses soll im Gebiet des Nationalparks nur noch auf den dafür zugelassenen Campingplätzen - erforderlichenfalls auf der Grundlage einer Befreiung von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 2 - erlaubt sein. Der Schutzzweckvorbehalt ist umformuliert, um den Wortlaut dem Sprachgebrauch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes (vgl. dazu die Ausführungen zu § 11/1 Abs. 2 Satz 1) sowie im allgemeinen Naturschutzrecht anzugleichen; dies vermeidet auch die Zweifel, ob sich die auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung abstellende Formulierung in § 11 Abs. 3 des Entwurfs noch mit dem Rahmenrecht vereinbaren lässt (vgl. die §§ 14 Abs. 2 und 13 Abs. 2 BNatSchG).

Die Regelungen in Absatz 2 Sätze 1 und 2 waren in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs mit enthalten und sind zur besseren Verständlichkeit in einem eigenständigen Absatz zusammengefasst sowie sprachlich überarbeitet worden. Absatz 2 Satz 3 übernimmt die Ausnahmeregelung aus § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, soweit sich diese auf das Betretensverbot nach Absatz 2 Satz 1 bezieht. Der Schutzzweckvorbehalt wird an die übliche Formulierung angepasst (siehe die Anmerkung zu Absatz 1 Satz 4).

Absatz 3 geht auf die Regelungen in § 11 Abs. 5 des Gesetzentwurfs zurück; dort wird allerdings nicht geregelt, in welcher rechtlichen Form die Beschränkung des Betretensrechts erfolgen soll. Deshalb wird empfohlen, den Wortlaut weitgehend an die Vorbildvorschrift des § 41 Abs. 1 NNatSchG („Besondere Schutzanordnungen“) anzugleichen. Allerdings soll das Betretensrecht nach dem Willen des Ausschusses nicht auch durch Verordnung, sondern allein durch Einzelanordnung in Gestalt einer Allgemeinverfügung

beschränkt werden können. Die im Entwurf enthaltene Verweisung auf den Biotopkatalog des Bundesrechts (§ 20 c Abs. 1 BNatSchG) soll durch den Verweis auf § 28 a Abs. 1 NNatSchG ersetzt werden. Die Verweisung konkretisiert jedoch lediglich ein Tatbestandsmerkmal, das Voraussetzung für das Betretensverbot ist; sie führt, wie aus dem Vorschlag zu § 22/1 folgt, nicht generell zur Anwendung des § 28 a NNatSchG im Gebiet des Nationalparks (vgl. auch die Ausführungen zu § 22/1).

In Absatz 3 Satz 3 wird abweichend vom Gesetzentwurf aus Gründen der Gesetzesklarheit vorgeschlagen, dass die Geltungsdauer für Beschränkungen des Betretensrechts nach den Sätzen 1 und 2 nur einmal und höchstens um 5 Jahre verlängert werden darf. Die Fristbestimmungen in den Sätzen 2 und 3 haben damit zur Folge, dass spätestens nach 10 Jahren die Entscheidung getroffen werden muss, ob die Schutzwürdigkeit des fraglichen Gebiets dessen Verlagerung in die Ruhezone rechtfertigt oder der erhöhte Schutz nach Absatz 3 entfallen kann; im erstgenannten Fall ist der erhöhten Schutzbedürftigkeit nach Fristablauf durch Gesetzesänderung Rechnung zu tragen. Dem Vorschlag liegt die Überlegung des Ausschusses zugrunde, dass die Beschränkung des Betretensrechts nach Absatz 3 letztlich ein im Grenzbereich zwischen Ruhe- und Zwischenzone liegendes „Aliud“ schafft, das in den Regelungen über die Zonierung des Nationalparkgebietes (§ 4 Abs. 1 und §§ 6 ff.) nicht vorgesehen ist. Deshalb soll nur eine Übergangsregelung ermöglicht werden, die den veränderten Gegebenheiten einstweilen Rechnung trägt. Dies schließt eine unbegrenzte Dauer des Betretensverbots aus; nach Ablauf der Übergangszeit muss über die dauerhafte Zuordnung zu einer der gesetzlich vorgesehenen Zonen entschieden werden.

Zu § 11/4 - Erholungszone:

Entsprechend der Neustrukturierung der Schutzvorschriften enthält der neue § 11/4 die Regelungen über die Erholungszone. Diese finden sich im Gesetzentwurf in § 6 Abs. 3 und 5; der Ausschuss schlägt jedoch gegenüber dem Entwurf verschiedene Änderungen vor.

Absatz 1 Satz 1 geht auf den § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs zurück. Die Entwurfsfassung soll jedoch in mehreren Punkten geändert werden. So wird auf Wunsch der Inselgemeinden empfohlen, die Beschränkung auf die „ruhige“ Erholung wegfällen zu lassen; stattdessen darf die Erholungszone „für die Erholung“ genutzt werden. Der Gesetzentwurf begründet die Beschränkung auf die „ruhige“ Erholung damit, dass die intensiv genutzten so genannten Burgenstrände wegen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Gebietsänderungen nicht mehr Bestandteile des Nationalparks sind, die Vorschriften über die Erholungszone den Kurbetrieb also nicht erheblich beeinträchtigen können. Die auf den Ostfriesischen Inseln gelegenen Gemeinden haben dagegen während des Gesetzgebungsverfahrens geltend gemacht, der Begriff der „ruhigen“ Erholung sei derart unscharf, dass auf der Grundlage dieser Formulierung schon der bei Sport und Spiel entstehende Lärm als unzulässig angesehen werden könnte. Um derartige Interpretationen zu verhindern, soll die beschränkende Formulierung entfallen.

Der Begriff der Erholung soll die gesamte Bandbreite der üblichen Erholungsaktivitäten erfassen. Die demnach zulässigen Aktivitäten werden in dem durch das Wort „insbesondere“ eingeleiteten Satzteil des Satzes 1 nicht abschließend benannt. Die Aufzählung enthält vielmehr nur Beispiele zulässiger Erholungsnutzungen - wie etwa das Freizeitangeln, das auch dann erlaubt sein soll, wenn es unter Zuhilfenahme von Handnetzen erfolgt - ; ausdrücklich werden jetzt auch der Aufenthalt in Strandkörben und das Sammeln von Muscheln genannt. Durch diese beispielhafte Aufzählung soll der unbestimmte Begriff der Erholung konkretisiert werden. Anders als im Gesetzentwurf wird das „Fahren ohne Motorantrieb“ in Absatz 1 Satz 1 nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass diese Art der Nutzung vollständig verboten werden soll. Der Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion, auf den die Änderungen in der Aufzählung von Beispielen zulässiger Nutzungen zurückgeht, geht vielmehr davon aus, dass die Be-

nutzung von Fahrzeugen ohne Motorantrieb (z. B. Strandsegler) unter den Begriff der „Erholung“ in Absatz 1 Satz 1 fallen kann. Dies folgt auch im Umkehrschluss daraus, dass ausdrücklich nur die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge eingeschränkt wird, und zwar durch die Regelungen in Absatz 2 Nr. 3 (Verbot des Fahrens mit motorisierten Freizeitfahrzeugen) und Absatz 1 Satz 2 (Zulässigkeit nur des „erforderlichen“ Einsatzes motorgetriebener Fahrzeuge).

Durch die Einfügung des Wortes „nur“ in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass andere, nicht der Erholung dienende Nutzungen nach dieser Vorschrift verboten sind. Der fraktionslose Abgeordnete im Ausschuss hat diese auf die jeweilige Motivation abstellende Formulierung kritisiert und bezweifelt, dass danach der Aufenthalt z. B. zum Zwecke der Information oder der Forschung in der Erholungszone erlaubt sei. Der Ausschuss sah sich jedoch nicht veranlasst, die Regelung zu korrigieren, nachdem der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst auf die auch für die Erholungszone geltenden Vorschriften über die Informationsarbeit (§ 15) und die Forschung (§ 16) hingewiesen hatte.

Die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 gehen zurück auf den § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzesentwurfs, es werden jedoch verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungen beruhen auf Anregungen der ostfriesischen Inselgemeinden, die sich insbesondere dafür ausgesprochen haben, das Aufstellen von Strandglus, Strandkörben, mobilen Toiletten und Umkleidekabinen in den Strandbereichen der Erholungszone zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, war zunächst von der SPD-Fraktion vorgeschlagen worden, „das zeitweilige Aufstellen von Anlagen auf dem Strand“ zu erlauben, soweit dieses „für den Erholungsbetrieb gemäß Satz 1 erforderlich ist“; zugleich sollte in Absatz 2 die „Errichtung dauerhafter baulicher Anlagen“ verboten werden. Der Ausschuss folgte diesem Formulierungsvorschlag im Ergebnis nicht. Dabei ging er davon aus, dass die vorgeschlagenen Formulierungen keine klare und sachgerechte Abgrenzung erlauben. Auf der Grundlage der Rechtsprechung zum bauplanungsrechtlichen Begriff der Dauerhaftigkeit einer baulichen Anlage sei es durchaus möglich, dass saisonal aufgestellte Umkleidekabinen oder mobile Toilettenhäuschen als „dauerhafte bauliche Anlagen“ anzusehen sind. Außerdem ließen die vorgeschlagenen Formulierungen den Schluss zu, dass nicht ortsgebundene so genannte fliegende Bauten im Sinne des § 84 Nds. Bauordnung (z. B. Festzelte und Karusselle) in der Erholungszone erlaubt sein können; es sei jedenfalls zweifelhaft, ob dies mit dem Schutzzweck vereinbar sei. Um diese Probleme zu vermeiden und um den Anwendungsbereich der Regelung klarzustellen, spricht sich der Ausschuss vielmehr dafür aus, auf den Anlagenbegriff in Absatz 1 ganz zu verzichten und die Einrichtungen beispielhaft zu nennen, deren Errichtung in der Erholungszone erlaubt sein kann. Im Hinblick darauf, dass nach Absatz 1 Satz 2 auch die Errichtung baulicher Anlagen zulässig sein kann, soll das Verbot in Absatz 2 Nr. 4 entsprechend eingeschränkt werden; auf das Merkmal der Dauerhaftigkeit der baulichen Anlage wird verzichtet.

Ausdrücklich geregelt ist jetzt in Absatz 1 Satz 2, dass der Einsatz motorgetriebener Fahrzeuge erlaubt sein kann. Voraussetzung dafür ist - wie für das Aufstellen von Einrichtungen -, dass dies erforderlich ist, um die nach Satz 1 erlaubten Erholungsnutzungen zu ermöglichen. Danach soll beispielsweise der Einsatz von Fahrzeugen zum Bereitstellen von Strandkörben zulässig sein.

In Absatz 2 wird durch das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass die Vorschrift die Aufzählung besonders relevanter Beispiele für verbotene Handlungen enthält. Diese „negativen“ Beispiele sollen in Ergänzung der „positiven“ Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 den Erholungsbegriff konkretisieren. Über die ausdrücklichen Beispiele hinaus sind alle Handlungen verboten, die nicht nach Absatz 1 bzw. Absatz 4 erlaubt sind. Der Ausschuss hat im Hinblick auf die europa- und rahmenrechtlichen Anforderungen an Verbotstatbestände von einem Vorschlag abgesehen, der nur bestimmte Handlungen verbietet und damit im Ergebnis die nicht ausdrücklich verbotenen Handlungen zulässt. Außerdem ist er unter Hinweis auf diese Anforderungen - insbesondere auf die §§ 14 und 13 BNatSchG - einem Vorschlag der SPD-Fraktion nicht gefolgt, einen Verbotstatbestand aufzuneh-

men, nach dem lediglich die Zerstörung oder erhebliche Beschädigung des Bodens und des Bewuchses untersagt sein sollte. Neu ist die Regelung in Absatz 2 Nr. 3. Absatz 2 Nr. 4 steht im Zusammenhang mit Absatz 1 Satz 2 (vgl. die dortigen Ausführungen).

Die Regelungen über lärmintensive Veranstaltungen beruhen im Wesentlichen auf § 6 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 des Gesetzentwurfs. Aus systematischen Gründen sollen sie in getrennten Absätzen geregelt werden, und zwar in Absatz 2 Nr. 2 (grundsätzliches Verbot) und in Absatz 3 (Ausnahmeregelung). Unter den Begriff der lärmintensiven Veranstaltungen sollen vor allem auch Strandfeste fallen. Wie andere Ausnahmen steht auch die Zulassung von lärmintensiven Veranstaltungen unter dem Schutzzweckvorbehalt (vgl. dazu die Ausführungen zu § 11/1 Abs. 2 Satz 1, § 11/3 Abs. 1 Satz 4).

Die Regelung in Absatz 4 geht aus den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 Satz 4 bis 6 des Gesetzentwurfs hervor; gegenüber dem Gesetzentwurf werden aber inhaltliche Änderungen empfohlen. Für zulässig erklärt werden nur noch die als praktisch bedeutsam angesehenen Fälle von Bodenveränderungen. Aus systematischen Gründen ist auch hier der Schutzzweckvorbehalt eingefügt worden (siehe dazu die Anmerkung zu § 11/3 Abs. 1 Satz 4). Bei der Bewertung, inwieweit die Entnahme und das Aufschütten von Sand mit dem Schutzzweck vereinbar sind, sollen nach der Begründung des SPD-Vorschlags, auf den die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen zurückgehen, die besondere Ausrichtung der Erholungszone auf die Erholungsnutzung sowie die herausgehobene Bedeutung der Flächen für die Inselbevölkerung zu beachten sein.

Absatz 5 soll angefügt werden, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Erholungszone die in § 20 c BNatSchG geregelten rahmenrechtlichen Anforderungen an den Biotopschutz erfüllen. Die Regelung im Nationalparkgesetz ist notwendig, weil die Biotopschutzvorschrift des § 28 a NNatSchG im Gebiet des Nationalparks nicht anwendbar ist (siehe dazu § 22/1). Dies hätte ohne die vorgeschlagene Ergänzung zur Folge, dass die gemäß Absatz 1 Satz 1 erlaubten Nutzungen auch in den in der Erholungszone gelegenen Biotopen (wie z. B. den Dünengebieten auf der Insel Juist) ohne jede Einschränkung zulässig wären, also auch für den Fall einer vermehrten, zu wesentlichen Beeinträchtigungen führenden Nutzung. Solche Beeinträchtigungen sind jedoch gemäß § 20 c Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich unzulässig. Das Land ist nach Auffassung des Ausschusses auch nicht befugt, in Anwendung der Ausnahmegvorschrift des § 20 c Abs. 2 Satz 1 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls durch die Erholungsnutzung verursachte wesentliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope für die gesamte Erholungszone generell zuzulassen. Als Gemeinwohlgründe kämen insoweit allenfalls Tourismusbelange in Betracht. Diese rechtfertigen jedoch die Zulassung einer generellen Ausnahme nicht, denn nach dem geltenden Nationalparkgesetz war in der Erholungszone die Biotopschutzvorschrift des § 28 a NNatSchG anzuwenden, ohne dass dies zu erkennbaren wesentlichen Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs in den betroffenen Gemeinden geführt hat.

Die Behörde hat die Nutzungsbeschränkungen nach der in Absatz 5 vorgeschlagenen Formulierung in der Form der Einzelanordnung zu verfügen. Dadurch soll erreicht werden, dass Nutzungsbeschränkungen erst bei Gefahr der Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops ausgesprochen werden. Solche Gefahren werden durch die Nutzungen nach Absatz 1 Satz 1 regelmäßig nicht verursacht werden, so dass die Schutzanordnung nach Einschätzung des Ausschusses die Ausnahme bleiben dürfte. Belange des Fremdenverkehrs können nach Auffassung des Ausschusses „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ sein, die im Rahmen der Einzelfallentscheidung des Absatzes 5 trotz der Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung ein Absehen von der Schutzanordnung rechtfertigen können.

Zu § 12 - Freistellungen:

In Satz 1 soll der einleitende Satzteil zur Verdeutlichung des Regelungsziels umformuliert werden.

Der im Gesetzentwurf in Satz 1 Nr. 1 am Anfang vorgesehene Zusatz „vorbehaltlich der sich aus den Nrn. 3 und 4 ergebenden Einschränkungen“ soll gestrichen werden. Dieser Verweis auf die Nrn. 3 und 4 ist entbehrlich und erschwert nur das Verständnis der Vorschrift.

Die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a/1 vorgeschlagene Erweiterung geht auf einen Wunsch der Inselgemeinden zurück. Freigestellt sind danach das Einsammeln von Abfällen und die Strandreinigung, soweit es sich dabei um Maßnahmen handelt, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Von Seiten der SPD-Fraktion ist zu Satz 1 Nr. 3 Buchst. a im Ausschuss die Ansicht vertreten worden, die dort vorgesehene Freistellung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in bestehenden Hafenzufahrten einschließlich der zugehörigen Fahrwasser gelte auch für Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen an den Prielen der Hafenzufahrt von Spiekeroog.

Die in Satz 1 Nr. 3 Buchst. b vorgeschlagene Änderung soll klarstellen, dass auch die Seitenräume, die nach dem Nds. Straßengesetz zur öffentlichen Straße gehören, unterhalten und instandgesetzt werden dürfen; dies gilt wegen der entsprechenden Anwendung des § 2 Abs. 2 NStrG auch für Privatstraßen.

Die in Satz 2 geregelte Ausnahme soll sicherstellen, dass die rahmenrechtlichen Anforderungen des § 19 c BNatSchG erfüllt werden, wenn die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Maßnahmen die Schutzgüter des § 2 Abs. 2 (EU-Vogelschutzgebiet) und Abs. 3 (FFH-Gebiet) erheblich beeinträchtigen können. Zwar gibt es im derzeitigen Verfahrensstadium noch keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), weil das dafür vorgesehene Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Nach der Rechtsprechung ist jedoch sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Gebiete (im Nationalpark das in § 2 Abs. 3 genannte Gebiet) bereits während des laufenden Eintragungsverfahrens einen vergleichbaren Schutz genießen. Dies wird durch die an den Projektbegriff des § 19 a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG angelehnte Formulierung gewährleistet. Da der § 19 c BNatSchG derzeit in Niedersachsen gemäß § 39 BNatSchG unmittelbar gilt, hat die Regelung in Satz 2 gegenwärtig nur deklaratorischen Charakter. Ihre Aufnahme ist aber sinnvoll, um das Missverständnis zu vermeiden, die Behörden dürften alle nach Satz 1 freigestellten Maßnahmen ohne Bindung an das übergeordnete Recht durchführen.

Der Ausschuss erörterte eingehend, ob nach Satz 2 tatsächlich nur für die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Maßnahmen auf die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 19 c BNatSchG hingewiesen werden soll oder ob hier auch die Nrn. 3 bis 6 des Satzes 1 einzubeziehen sind. Er hat sich dafür entschieden, den Hinweis nicht auf die Freistellungen in Satz 1 Nrn. 3 bis 6 zu erweitern. Der Ausschuss folgte damit der fachlichen Einschätzung des Umweltministeriums, die Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 führten in keinem Fall zu derart erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen, dass nach § 19 c BNatSchG bzw. nach europäischem Recht eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich werde; es handle sich vielmehr um alltägliche Arbeiten und schon jetzt zulässige Maßnahmen ohne gravierende Auswirkungen auf den Lebensraum Wattenmeer. Für diese Fälle darf der Gesetzgeber nach Auffassung des Ministeriums die Anwendung dadurch erleichtern, dass er eine Verträglichkeitsprüfung für entbehrlich erklärt. Der GBD hatte demgegenüber Bedenken gegen die in Satz 2 erfolgte Beschränkung auf Satz 1 Nrn. 1 und 2 geltend gemacht: Wenn die Einschätzung des Umweltministeriums zu den Auswirkungen der übrigen Maßnahmen nach Satz 1 im Einzelfall einmal nicht zutrefte, könnten die Behörden landesrechtlich nicht von der Prüfung nach § 19 c BNatSchG befreit werden, weil diese bundesrechtliche Vorschrift unmittelbar gelte. Die Einschränkung in Satz 2 führe dann nicht zu einer Verfahrensvereinfachung, sondern allenfalls zu Missverständnissen; verzichte die Behörde in solchen Fällen auf die Verträglichkeitsprüfung, so handle sie rechtswidrig.

Außerdem wurde erwogen, in Satz 2 ergänzend zu bestimmen, dass die Vorschrift nur für Maßnahmen gilt, die in den in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Gebieten durchgeführt werden sollen. Von einer solchen Empfehlung hat der Ausschuss letztlich abgesehen, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Rahmenrechts vollständig erfüllt werden (vgl. § 19 a Abs. 2 Nr. 8 und § 19 c BNatSchG). Für die Frage, ob eine Verträglichkeitsprüfung nach Satz 2 durchzuführen ist, kommt es daher nicht darauf an, in welchen Teilen des Nationalparks die zu überprüfende Maßnahme durchgeführt wird. Entscheidend ist allein, ob diese Maßnahme geeignet ist, eines der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen.

Der Gesetzentwurf sieht in Satz 2 Halbsatz 2 bislang vor, dass Maßnahmen zum Schutz besonders wichtiger Schutzgüter in Eilfällen uneingeschränkt möglich bleiben. Diese „Rückausnahme“ soll gestrichen werden, weil weder das EU-Recht noch das Bundesrecht den Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung in bestimmten Eilfällen vorsehen. Es ist allenfalls möglich, unter bestimmten Voraussetzungen, die in den in Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzentwurfs genannten Fällen vorliegen können, trotz negativer Verträglichkeitsprüfung ein Vorhaben durchzuführen oder zuzulassen (vgl. § 19 c Abs. 3 und 4 BNatSchG). Diese Möglichkeit ist den Behörden auch hier eröffnet; das wird durch den Verweis auf die Voraussetzungen des § 19 c BNatSchG klargestellt.

Schließlich wird ergänzend zum Gesetzentwurf die Regelung in Satz 4 empfohlen, durch die die neu vorgeschlagene Freistellung in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a/1 für die Ruhezone eingeschränkt wird. Sie soll sicherstellen, dass bei der Festlegung der Sammel- und Reinigungszeiten der Schutzzweck beachtet wird, z. B. durch Rücksichtnahme auf die Brutzeit der Vögel.

Zu § 13 - Befreiungen:

Um die Vorschrift übersichtlicher zu machen, soll sie in zwei Sätze aufgeteilt werden.

Die sprachliche Korrektur im einleitenden Satzteil von Satz 1 („gewährt“ statt „erteilt“) soll den Wortlaut der Regelung der Terminologie im Gesetz über den Nationalpark „Harz“ (§ 14) und im allgemeinen Naturschutzrecht (§§ 53 NNatSchG und 31 BNatSchG) angleichen.

Satz 2 soll sicherstellen, dass die Anforderungen nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie und nach § 19 c BNatSchG erfüllt werden. Sein Wortlaut ist dem des § 12 Satz 2 angeglichen worden (vgl. auch die dortigen Ausführungen).

Zu § 13 /1 - Zulassung von Wegen und anderen Gebietsteilen:

Die Vorschrift soll ergänzend zum Gesetzentwurf eingefügt werden, um bisher nicht ausreichend berücksichtigte rahmenrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Sie bezieht sich auf die Regelungen in den §§ 9 bis 11 und 11/3 sowie in der Anlage 1, die den Zugang zu bestimmten Teilbereichen des Nationalparks erlauben, sofern diese Teilflächen hierfür „zugelassen“ sind. Zu diesen Regelungen gehören zum Beispiel der § 9 Abs. 3 Nr. 1, nach dem die Ausübung der Sport- und Freizeitfischerei in der Ruhezone von „hierfür zugelassenen“ Wegen und Flächen aus erlaubt ist, und der § 11/3 Abs. 1 Satz 3, der das Übernachten auf Booten nur auf „hierfür zugelassenen“ Flächen erlaubt (siehe außerdem die §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 1 Nr. 5 und 11/3 Abs. 2 Satz 1 sowie die Anlage 1, z. B. Nr. I/14 rechte Spalte; vgl. auch die Anmerkung zu Anlage 1). Der Gesetzentwurf enthält keine Vorschrift, die die Voraussetzungen einer solchen Zulassung regelt und ihr Schranken setzt. Die unbeschränkte Zulassung würde aber gegen die Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG verstoßen, nach der Nationalparke der Allgemeinheit nur zugänglich gemacht werden sollen, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Aus diesem Grunde bestimmt § 13/1, dass insbesondere die Ausweisung von Wegen, aber auch die Zulassung der anderen Teilbereiche des Nationalparks für bestimmte Nutzungen durch die Allgemeinheit durch den Schutzzweck begrenzt ist.

Zu § 14 - Entschädigung und Ausgleich:

Im Hinblick darauf, dass die in Bezug genommenen §§ 50 bis 52 NNatSchG zusammengefasst die Entschädigung und den Ausgleich bei Nutzungsbeschränkungen regeln, soll die Überschrift des § 14 kürzer gefasst werden.

Zu § 15 - Informationsarbeit:

Im Ausschuss ist (im Rahmen der Beratungen zur Parallelvorschrift des § 7 NPG Harz) diskutiert worden, ob der in Absatz 1 Satz 1 formulierte Hinweis auf den Schutzzweck positiver gefasst werden könne, indem der Nationalparkverwaltung insoweit z. B. nur eine Berücksichtigungspflicht auferlegt wird. Der Ausschuss hat sich letztlich gegen eine solche Korrektur ausgesprochen. Dieser Entscheidung liegt die Überlegung zugrunde, dass auch bestimmte Formen der Informations- und Bildungsarbeit (wie Exkursionen oder das Aufstellen von Informationstafeln) den Schutzzweck gefährden können und es daher sinnvoll ist, in Absatz 1 wie in zahlreichen anderen Vorschriften des Gesetzes einen Schutzzweckvorbehalt zu formulieren. Systematische Gründe und das Gebot der Rechtsklarheit sprechen deshalb dafür, an der Formulierung des Gesetzentwurfs festzuhalten, die sich am Sprachgebrauch des allgemeinen Naturschutzrechts und der beiden Nationalparkgesetze orientiert.

Die Absätze 2 und 3 des Gesetzentwurfs sollen in sprachlich überarbeiteter Form in einem Absatz zusammengefasst werden. Aus dem Entwurf wird bisher nicht hinreichend klar, in welchem Verhältnis die „Ziele“ (Absatz 2 des Entwurfs) zu den „Aufgaben“ (Absatz 3 des Entwurfs) stehen. Außerdem unterscheiden sich einige Begriffe, mit denen die „Aufgaben“ umschrieben wurden, inhaltlich nicht wesentlich von den in Absatz 2 des Entwurfs verwendeten Formulierungen. Absatz 2 Satz 1 umschreibt jetzt die allgemeine Zielsetzung der Informations- und Bildungsarbeit. Der sprachlich zweifelhafte Begriff der „allgemeinen Umweltbildung“ ist durch die Formulierung ersetzt worden, dass Verständnis für ökologische Zusammenhänge (siehe Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs) geschaffen werden soll. Absatz 2 Satz 2 enthält einzelne, speziell auf den Nationalpark bezogene Forderungen an die Informations- und Bildungsarbeit. Die Forderung, Verständnis für den Nationalpark zu schaffen, muss nicht eigens erwähnt werden; sie ergibt sich schon aus den übrigen Forderungen des Satzes 2.

Absatz 3/1 Satz 1 geht auf den § 19 Abs. 4 des Gesetzentwurfs zurück und soll aus systematischen Gründen dem § 15 eingefügt werden. Der Ausschuss sprach sich dafür aus, dass die Nationalparkverwaltung bei der Bildungs- und Informationsarbeit grundsätzlich mit Kommunen und Verbänden zusammenwirkt; dementsprechend wird vorgeschlagen, die „Kann-Bestimmung“ des Gesetzentwurfs durch eine „Soll-Vorschrift“ zu ersetzen. Die in Satz 2 vorgeschlagene Regelung soll der Nationalparkverwaltung ermöglichen, daneben nach ihrem Ermessen („kann“) auch engagierte Einzelpersonlichkeiten an der Informations- und Bildungsarbeit zu beteiligen.

Absatz 4 des Gesetzentwurfs, der vor allem die Erschließung des Nationalparks für die Allgemeinheit unter den Vorbehalt des Schutzzwecks stellt, soll gestrichen werden. Der Gesetzentwurf enthält in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung bereits in den §§ 6 ff. und 13/1 spezielle Vorschriften über den Zugang der Allgemeinheit zum Nationalpark, die den Schutzzweckvorbehalt enthalten und damit den Vorgaben des Rahmenrechts (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) Rechnung tragen. Eine darüber hinausgehende, allgemeine Regelung ist daher entbehrlich und allenfalls missverständlich.

Zu § 16 - Forschung:

Absatz 1 soll einige Änderungen redaktioneller bzw. sprachlicher Art erfahren. Daneben kam in den Beratungen zum Ausdruck, dass die in der Gesetzesbegründung (Drs. 14/1900 S. 47) verwendete Terminologie nach dem Sprachgebrauch in diesem Gesetzentwurf jedenfalls missverständlich ist: Weder sieht die Regelung in Absatz 1 die

„generelle Freistellung“ bestimmter Forschungsprojekte vor, noch ergibt sich aus dieser Vorschrift, dass Forschungsvorhaben, die die in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen, einer „Befreiung“ bedürfen.

In Absatz 2 sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Forschungsergebnisse der Nationalparkverwaltung „nach Maßgabe näherer Vereinbarungen“ zur Verfügung zu stellen sind. Der Regelungsgehalt dieses Tatbestandsmerkmals ist jedoch unklar; zudem ist es verfassungsrechtlich zweifelhaft, ob eine gesetzliche Verpflichtung, der Nationalparkverwaltung die Forschungsergebnisse zur Verfügung zu stellen, in jedem Fall mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz vereinbar ist. Die wegen dieser Bedenken zwischenzeitlich erwogene Fassung, nach der die Nationalparkverwaltung auf die Überlassung der Forschungsergebnisse hinwirken sollte, ging dem Ausschuss jedoch nicht weit genug: Der Nationalparkverwaltung soll ein stärkeres Instrument in die Hand gegeben werden, um die Überlassung der Forschungsergebnisse zu erreichen. Deshalb wird empfohlen, der Nationalparkverwaltung nach ihrem Ermessen die Möglichkeit zu geben, die Zulassung zur Forschung im Nationalpark (Absatz 1) mit einer auf die Überlassung der Forschungsergebnisse gerichteten Auflage zu versehen. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung hat sie durch Abwägung im Einzelfall insbesondere zu ermitteln, ob die mit der Auflage verbundene Beschränkung der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch das Ziel einer Effektivierung des Naturschutzes oder durch andere überwiegende öffentliche Belange gerechtfertigt ist.

Zu § 18 - Verwaltung:

Die Vorschrift soll zur Vermeidung von Missverständnissen um den Soweit-Satz ergänzt werden, da einzelne Aufgaben und damit Teile der Verwaltungstätigkeit im Nationalpark den unteren Naturschutzbehörden zugewiesen sind (vgl. § 19).

Zu § 19 - Zuständigkeiten:

Mit der vorgeschlagene Fassung des § 19 enthält das Nationalparkgesetz nunmehr abschließende Zuständigkeitsregelungen; sonstige Zuständigkeiten, etwa nach dem Nds. Naturschutzgesetz, bestehen nicht (vgl. auch die Ausführungen zu § 22/1).

Durch die Verweisung im einleitenden Satzteil von Absatz 1 wird jetzt klargestellt, dass der Nationalparkverwaltung Zuständigkeiten (und Aufgaben) schon in einigen der vorstehenden Bestimmungen übertragen werden.

Auch die Regelung in Absatz 1 Nr. 3 muss zur Klarstellung korrigiert werden. Das Nationalparkgesetz sieht nicht vor, dass in der Ruhezone Ausnahmen zugelassen werden können (vgl. die §§ 7 bis 11). Deshalb ist in Nummer 3 zu ergänzen, dass sich die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung für die Ruhezone auf die Erteilung von Befreiungen beschränkt. Im Übrigen soll die Formulierung der Vorschrift an den sprachlich korrigierten § 13 Satz 1 angepasst werden (siehe die Ausführungen zu dieser Bestimmung). Die Regelung für die Erholungs- und die Zwischenzone hat neben der Vorschrift über die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) Bedeutung, weil es sich bei den fraglichen Flächen nach Mitteilung des Umweltministeriums teilweise um gemeindefreie Gebiete handelt.

Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs wird infolge der Änderungen in § 10 überflüssig und fällt daher weg. Die Zuständigkeit für die jetzt in § 10 vorgesehene Zulassungsentscheidung ergibt sich aus Absatz 1 Nr. 6.

Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs wird gestrichen, weil sich die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung bereits aus § 8 Abs. 3 ergibt.

In Absatz 1 Nr. 6 ist jetzt klargestellt, dass die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung sich nicht auf die Zulassung von Wegen und Routen beschränkt, die in der Ruhezone lie-

gen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2); das Gesetz sieht solche Zulassungsentscheidungen nämlich auch für die in der Zwischenzone gelegenen Wege und Flächen vor (§ 11/3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1). Außerdem ist nunmehr berücksichtigt, dass das Gesetz solche Zulassungen auch für andere, bislang nicht genannte Gebietsteile vorsieht. Schließlich wird die Vorschrift noch dem Wortlaut des neuen § 13/1 angeglichen.

Absatz 1 Nr. 8 wird zur Anpassung an den einleitenden Satzteil des Absatzes sprachlich korrigiert.

Absatz 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs ist entbehrlich. Die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit und die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung hierfür sind bereits in § 15 geregelt.

Absatz 1 Nr. 9/1 wird eingefügt, weil im Gesetzentwurf für den Aufgabenbereich nach § 11/3 Abs. 3 (Beschränkung des Betretensrechts) eine Zuständigkeitsregelung fehlt. Der Soweit-Satz dient der Klarstellung; es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf Absatz 2 Satz 1/1.

Die Zuständigkeitsregelungen in Absatz 1 Nr. 9/2 und dem ergänzend geltenden Absatz 2 Nr. 1/1 werden wegen der Neuregelung in § 11/4 Abs. 5 erforderlich.

In Absatz 1 Nr. 10 wird durch Einfügung des Wortes „sonstigen“ verdeutlicht, dass die Bestimmung eine Auffangregelung enthält. Die Vorschrift stellt außerdem klar, dass die Nationalparkverwaltung grundsätzlich auch für die Maßnahmen nach den allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig ist, für die außerhalb des Nationalparks nach § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatSchG die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 22/1).

In Absatz 2 Satz 1 kann auf die Aufzählung der Gebietskörperschaften verzichtet werden, die die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden wahrnehmen. Dies ergibt sich bereits aus § 54 Abs. 1 NNatSchG.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird sprachlich präzisiert.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1/1 ergänzt die Regelung in Absatz 1 Nr. 9/1. Die Zuständigkeitsabgrenzung folgt der bereits im Gesetzentwurf angelegten Systematik, dass für besondere Nutzungsregelungen in der Zwischen- und der Erholungszone auf Flächen im Gemeindegebiet grundsätzlich die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1/2 ergänzt Absatz 1 Nr. 9/2.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 weist den unteren Naturschutzbehörden jetzt ausdrücklich die Zuständigkeit für sämtliche Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben zu. Die Behörden sollen nicht nur über die Genehmigung solcher Vorhaben entscheiden - so der Wortlaut des Gesetzentwurfs -, sondern auch für den Vorbescheid und die Abbauverpflichtung nach den über den neuen § 22/1 anwendbaren Bodenabbauvorschriften des NNatSchG zuständig sein (vgl. die §§ 19, 20 und 22 NNatSchG). Die übrigen Änderungen dienen der sprachlichen Präzisierung.

In Absatz 2 Satz 2 ist jetzt klargestellt, dass das Benehmensfordernis nur im Hinblick auf diejenigen Gemeinden entsteht, in deren Gebiet die Handlung oder Maßnahme durchgeführt werden soll. Der Gesetzentwurf sieht dagegen noch vor, dass das Benehmen mit der „jeweils berührten“ Gemeinde hergestellt werden muss. Diese Formulierung soll nicht übernommen werden, weil sie entgegen der Regelungsabsicht auch dahin verstanden werden könnte, dass die Entscheidung im Benehmen mit allen in ihren Interessen berührten Gemeinden zu erfolgen hat. Außerdem wird das Benehmensfordernis auf Anordnungen nach Satz 1 erstreckt; es handelt sich dabei um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Neuregelungen in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1/1 und 1/2.

Absatz 2/1 enthält eine gegenüber dem Gesetzentwurf neue Zuständigkeitskonzentration. Damit sollen die Verfahren in denjenigen Fällen gestrafft werden, in denen im Zusammenhang mit einer einheitlichen Maßnahme (z. B. einer Sandentnahme zur Stranderhal-

tung) nach den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 mehrere Ausnahmen oder Befreiungen verschiedener Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde und Nationalparkverwaltung) erforderlich wären. Zu solchen Fällen kann es kommen, weil der Hoheitsbereich der unteren Naturschutzbehörden an der MTHW-Linie endet. Für die Entscheidung nach Absatz 2/1 sollen nur die Vorschriften über Entscheidungen der Nationalparkverwaltung gelten; der gesamte Absatz 2 soll für die Entscheidung nicht anwendbar sein. Es ist daher für diese Entscheidungen allein das Benehmen der unteren Naturschutzbehörden einzuholen, eines Benehmens der Gemeinden, auf deren Gebiet die Handlung oder Maßnahmen teilweise durchgeführt werden soll, bedarf es nicht.

In Absatz 3 Satz 1 sollen das Wort „gemeindefreien“ und ein Hinweis auf die Erholungszone ergänzt werden. Die Änderungen sind notwendig, weil infolge des veränderten Gebietszuschnitts nunmehr auch Flächen der Erholungszone im gemeindefreien Gebiet unterhalb der MTHW-Linie liegen und für diese Flächen die Zuständigkeit bislang nicht geregelt ist. Außerdem wird auf die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Aufzählung aus sprachlichen und redaktionellen Gründen verzichtet. Stattdessen ist die Regelung jetzt in zwei Sätze unterteilt. In Absatz 3 Satz 2 konnte auf die Erläuterung des Begriffs der „unteren Naturschutzbehörden“ verzichtet werden (siehe dazu die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 1).

Aus den Reihen der CDU-Fraktion wurde angeregt, Absatz 5 dahin zu ergänzen, dass eine Landschaftswacht „im Benehmen mit den Gemeinden“ zu bilden ist. Dem folgte die Ausschussmehrheit nicht. Es wurde jedoch die Erwartung geäußert, dass die Nationalparkverwaltung in der Praxis mit den Gemeinden Rücksprache halten und insgesamt eine konsensuale Lösung anstreben werde. Um eine zumindest mittelbare Beteiligung der Gemeinden bei der Bildung der Landschaftswacht zu gewährleisten, ist zudem nach dem neu vorgeschlagenen § 20 Abs. 4 Nr. 3/1 vor der Bildung der Landschaftswacht der Nationalparkbeirat anzuhören.

Zu § 19/1 - Regionale Belange:

Die Vorschrift geht zurück auf den § 5 des Gesetzentwurfs, der aus systematischen Gründen an diese Stelle verlagert werden soll.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Überschrift weist nur auf einen Teil der in der Vorschrift angesprochenen Belange hin und wird daher mit Blick auf den Inhalt der Regelung allgemeiner gefasst.

In der Vorschrift ist durch den Begriff der „zuständigen Behörden“ jetzt klargestellt, dass sie nicht nur für die Nationalparkverwaltung, sondern auch für die anderen Behörden gilt, die Entscheidungen nach diesem Gesetz treffen (vgl. § 19 Abs. 2 und 3). Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung „im Rahmen des Schutzzwecks“, mit der die Grenzen für die Berücksichtigung dieser Belange gekennzeichnet werden sollen, ist missverständlich. Stattdessen ist der Schutzzweckvorbehalt jetzt wie im Naturschutzrecht und in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes formuliert (vgl. auch die Anmerkung zu § 11/1 Abs. 2 Satz 1). Der Begriff des „Fremdenverkehrs“ soll durch den Begriff des „Tourismus“ ersetzt werden; eine inhaltliche Änderung ist damit jedoch nicht verbunden.

Schließlich ist jetzt bestimmt, dass die Behörden die in der Vorschrift angeführten Belange zu „berücksichtigen“ statt wie im Gesetzentwurf vorgesehen zu „beachten“ haben. Damit soll unter Angleichung an den Sprachgebrauch des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. § 14 Abs. 2 BNatSchG) verdeutlicht werden, dass die Behörden die Belange nach § 19/1 gegen den Schutzzweck des Gesetzes abzuwägen haben; die Regelung verlangt nicht, dass die regionalen Belange uneingeschränkt zu befolgen sind. Dass die Regelung so zu verstehen ist, ergibt sich auch aus dem auf den Schutzzweck Bezug nehmenden Soweit-Satz.

Zu § 19/2 - Landeseigene Flächen:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs; sie soll aus Gründen der Systematik hier eingefügt werden.

Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich entgegen den Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht aus der rahmenrechtlichen Bestimmung des § 19 b Abs. 4 BNatSchG. Die Vorschrift des BNatSchG bestimmt nur, unter welchen Voraussetzungen eine Unterschutzstellung von FFH-Gebieten nicht erforderlich ist, d. h. wann diese Gebiete nicht in Nationalparke (oder andere Schutzgebiete nach § 12 BNatSchG) eingegliedert werden müssen. Ein solcher Sachverhalt ist hier aber nicht gegeben. Die Regelung ist gleichwohl in das Nationalparkgesetz aufgenommen worden, um zu verdeutlichen, dass die Behörden bei den die landeseigenen Flächen betreffenden Entscheidungen eine besondere Schutzpflicht trifft.

Die empfohlene Fassung erfasst nur noch Entscheidungen über die Nutzung der landeseigenen Flächen und die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Verpachtungen), anders als der Gesetzentwurf aber nicht mehr die Entscheidungen über Veräußerungen landeseigener Flächen; bei diesen Entscheidungen sollen jetzt die Naturschutzbelange gleichrangig neben anderen Belangen berücksichtigt werden.

Die übrigen Änderungen dienen der sprachlichen Präzisierung oder sind infolge der Umstellung erforderlich.

Zu § 20 - Nationalpark-Beirat:

Der Ausschuss empfiehlt, die bisher in Absatz 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung, wonach der Beirat die Naturschutzbehörden bei der Verfolgung des Schutzzwecks unterstützt, in abgewandelter Fassung in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 anzufügen. Die Änderung soll verdeutlichen, dass der Beirat die Nationalparkverwaltung - nicht dagegen, wie der Wortlaut des Gesetzentwurfs nahe legt, auch die unteren Naturschutzbehörden - allein durch Beratung und nicht etwa auch durch eigenes Handeln im Nationalpark unterstützt. Die Erwähnung der sonstigen Belange der Allgemeinheit erfolgte im Hinblick auf die Zusammensetzung des Beirats (Absatz 1 Satz 2).

Eine Reihe von Änderungen betrifft die Aufzählung der Beiratsmitglieder in Absatz 1 Satz 2. Welche Gebietskörperschaften „untere Naturschutzbehörden“ sind und daher nach Nummer 1 Mitglieder benennen können, ergibt sich bereits aus § 54 Abs. 1 NNatSchG und braucht daher nicht im Einzelnen aufgeführt zu werden. Im Übrigen wird die Vorschrift sprachlich präzisiert. In Nummer 2 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass die die Gemeinden vertretenden Mitglieder von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens benannt werden. Diese Regelung soll aus systematischen Gründen hier gestrichen und in den Absatz 2 Satz 2 eingefügt werden. Bei den Änderungen in den Nrn. 4 bis 6 handelt es sich um klarstellende Ergänzungen. In Nummer 7 wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung, nach der dem Beirat „eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesfischereiverbandes Weser-Ems“ angehören soll, dem Wortlaut der übrigen Bestimmungen in Satz 2 und in Absatz 2 angeglichen. Dadurch sollen auch Missverständnisse verhindert werden, die sich beispielsweise im Hinblick auf die Stellvertreterregelung in Absatz 5 ergeben können.

Absatz 2 des Gesetzentwurfs soll wegen seines unklaren Regelungsgehalts neu gefasst werden. Insbesondere ist nach dem Entwurf nicht ersichtlich, welche Institutionen die Mitglieder aus den wissenschaftlichen Fachbereichen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 5) benennen sollen. Ergänzt wird auch der Hinweis auf die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (siehe dazu die Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 2). Nach dem Entwurf (Absätze 2 ff.) ist außerdem unklar, ob die oberste Naturschutzbehörde bei der Berufung der Beiratsmitglieder an den Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stellen gebunden ist oder die Möglichkeit haben soll, die Berufung eines ihr ordnungsgemäß vorgeschlagenen Mitglieds abzulehnen. Der Ausschuss hat sich nach zunächst kontroverser

Diskussion letztlich für eine Regelung ausgesprochen, nach der die oberste Naturschutzbehörde die ihr von den vorgesehenen Stellen genannten Mitglieder in den Beirat berufen muss. Um diese Bindung zum Ausdruck zu bringen, soll das insoweit jedenfalls missverständliche Wort „vorgeschlagen“ durch das Wort „benannt“ ersetzt werden.

Neu ist auch die Regelung in Absatz 2 Satz 3. Sie soll gewährleisten, dass alle entsendenden Stellen bei der Benennung der Beiratsmitglieder nach Satz 2 die Vorgaben des § 12 Abs. 1 des Nds. Gleichberechtigungsgesetzes beachten. Die neue Vorschrift tritt an die Stelle des Absatzes 3 des Entwurfs, den die Vertreter von SPD und CDU in den Ausschussberatungen auch zur Parallelvorschrift für den Nationalpark „Harz“ als zu unständig und unpraktikabel angesehen haben. Die von der Vertreterin der Grünen in den Beratungen geäußerte Befürchtung, die entsendenden Stellen würden einen bloßen Verweis auf das Gleichberechtigungsgesetz nicht ernst nehmen und die Frauenquote nicht erfüllen, teilte die Ausschussmehrheit nicht.

Der neue Absatz 3/1 ist der Regelung in § 17 Abs. 2 des NDR-Staatsvertrages angelehnt und soll in Konfliktfällen, die sich dann ergeben können, wenn ein Benennungsrecht nach Absatz 1 gemeinsam auszuüben ist, eine zeitnahe Benennung der Beiratsmitglieder gewährleisten. Darüber hinaus wurde im Ausschuss überlegt, zusätzlich einen Absatz 3/2 einzufügen, der den Problemfall regeln sollte, dass eine zur Benennung berechnete Stelle innerhalb einer angemessenen Frist ihr Benennungsrecht nicht oder jedenfalls nicht ordnungsgemäß ausübt; in diesem Fall sollte das betreffende Mitgliederkontingent bei der Berufung des Beirats nicht berücksichtigt werden und der Beirat mit der entsprechend verringerten Anzahl von Mitgliedern amtieren. Eine solche Bestimmung hielt der Ausschuss letztlich aber mit dem Wegfall von Absatz 3 des Gesetzentwurfs für entbehrlich.

Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs wird hier gestrichen und im Wesentlichen in Absatz 1 Satz 1 integriert (vgl. die dortigen Ausführungen).

In Absatz 4 Satz 2 wird nunmehr klargestellt, dass nur die Nationalparkverwaltung zur Anhörung des Beirats verpflichtet ist. In der Aufzählung ist die Nummer 3/1 (Anhörung des Beirats bei der Bildung einer Landschaftswacht) ergänzt worden. Die übrigen Änderungen in Satz 2 sind sprachlicher bzw. redaktioneller Natur. Im Rahmen der Beratungen war zunächst von Seiten der CDU-Fraktion die Auffassung geäußert worden, die in Satz 2 vorgesehene Anhörung sei im Hinblick auf die Fachkompetenz des Beirats und die detaillierten Regelungen über seine Besetzung eine zu schwache Form der Beteiligung. Vertreter der SPD und der CDU hatten im Anschluss daran überlegt, ob anstelle der Anhörungspflicht nicht eine Regelung eingeführt werden sollte, nach der die Nationalparkverwaltung sich mit dem Beirat ins Benehmen zu setzen hat. Diese Überlegungen wurden im weiteren Verlauf der Ausschussberatungen aber nicht wieder aufgenommen.

Der neue Absatz 4 Satz 3 entspricht inhaltlich dem Absatz 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs. Er wird aus systematischen Gründen in den Absatz 4 verlagert und im Übrigen sprachlich präzisiert.

In Absatz 5 soll jetzt ausdrücklich bestimmt werden, dass auch die Vertretung der Beiratsmitglieder in der Geschäftsordnung zu regeln ist. Dadurch sollen die Regelungen in diesem Gesetz den für den Nationalpark Harz geltenden Vorschriften angeglichen werden, ohne das Gesetz selbst mit weiteren Detailbestimmungen zu überfrachten.

Zu § 21 - Ausgrenzung von Gebietsflächen für Flug- und Landeplätze:

Die Vorschrift wird aus systematischen Gründen als § 3/1 eingefügt (vgl. die dortigen Ausführungen).

Zu § 22 - Ordnungswidrigkeiten:

Im einleitenden Satzteil von Absatz 1 ist jetzt klargestellt, dass der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nur dann erfüllt ist, wenn das Verhalten in dem konkreten Einzelfall

nicht ausnahmsweise zugelassen ist. Zugelassen ist eine Handlung z. B., wenn eine Ausnahme im Sinne des Gesetzes greift, eine Befreiung nach § 13 erteilt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 12 erfüllt sind.

Die Regelung in Nummer 1 betrifft jetzt - abweichend vom Gesetzentwurf - nur noch die Ruhezone. Bei der Aufzählung der Ordnungswidrigkeitstatbestände muss berücksichtigt werden, dass die Vorschriften über die im Nationalpark erlaubten Handlungen jetzt nach den einzelnen Zonen geordnet sind. Zuwiderhandlungen gegen die für die Zwischenzone geltenden Verbote fallen unter die Nummer 3/2. In Nummer 1 kann pauschal auf die Regelung in § 6 Abs. 1 verwiesen werden, weil das in Satz 1 dieser Vorschrift ausgesprochene Verbot insgesamt nur in Verbindung mit den Regelungen in § 6 Abs. 1 Sätze 1/1 und 2 gilt.

Nummer 2 des Gesetzentwurfs ist entbehrlich, weil die Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 lediglich als Einschränkung der Ausnahmegesetzgebung des § 6 Abs. 1 Satz 1/1 formuliert ist. Dies hat zur Folge, dass das Verbot des § 6 Abs. 1 Satz 1 uneingeschränkt gilt, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. In diesem Falle liegt dann eine Ordnungswidrigkeit nach Nummer 1 vor.

Auch die Nummer 3 bezieht sich jetzt nur noch auf die Ruhezone. Die entsprechende Vorschrift für die Zwischenzone findet sich in Nummer 3/3. Durch eine sprachliche Korrektur ist nunmehr klargestellt, dass eine einzige der in § 6 Abs. 2 aufgeführten Handlungen ausreichen kann, um den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit zu erfüllen.

Nummer 3/1 entspricht im Wesentlichen der Regelung in Nummer 5 des Gesetzentwurfs. Sie wird aus systematischen Gründen verlagert und im Übrigen sprachlich präzisiert.

Nummer 3/2 enthält die aus der Nummer 1 des Gesetzentwurfs ausgegliederte und der neuen Systematik angepasste Regelung für die Zwischenzone (siehe die Anmerkung zu Nummer 1).

Hinsichtlich Nummer 3/3 kann auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen werden.

Nummer 3/4 geht auf die Regelung in Nummer 6 des Gesetzentwurfs zurück. Die Formulierung muss an den neu formulierten § 11/3 Abs. 1 angepasst werden.

Die in Nummer 4 vorgeschlagenen Änderungen resultieren aus der Neufassung der Regelung über die Erholungszone in § 11/4. Das im Gesetzentwurf als Ordnungswidrigkeit qualifizierte unzulässige Abgraben und Aufschütten in der Erholungszone (vgl. auch § 6 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzentwurfs) wird in dem neu gefassten § 11/4 Abs. 4 nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Diese Vorschrift betrifft jetzt nur noch die im Rahmen des Schutzzwecks zulässige Entnahme und die Aufschüttung von Sand zur Stranderhaltung; das im Entwurf vorgesehene Anzeigeverfahren ist entfallen. Deshalb hielt es der Ausschuss für entbehrlich, einen Verstoß gegen § 11/4 Abs. 4 als Ordnungswidrigkeit zu qualifizieren. Hierfür spricht nach Auffassung des Ausschusses auch, dass die Stranderhaltungsmaßnahmen ohnehin im Wesentlichen von den zuständigen Gemeinden durchgeführt werden. Schließlich hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, wegen der vergleichbaren Interessenlage zum Tatbestand unter Nummer 3/4 auch einen Verstoß gegen eine zum Schutz von Biotopen nach dem neuen § 11/4 Abs. 5 ergangene Betretensbeschränkung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Nummer 7 des Gesetzentwurfs wird gestrichen, weil die dort in Bezug genommene Vorschrift des § 11 Abs. 4 des Entwurfs nach der Empfehlung entfällt.

Zu § 22/1 - Anwendung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes:

Die Vorschrift soll eingefügt werden, um klarzustellen, welche Regelungen des allgemeinen Naturschutzrechts im Nationalpark weiter anwendbar sind. Sie führt dazu, dass die Vorschriften des NNatSchG grundsätzlich Anwendung finden, wenn dies ihrem Regelungsgehalt nach möglich ist und ihrer Anwendbarkeit nicht Bestimmungen des Natio-

nalparkgesetzes entgegenstehen. Die Nichtanwendbarkeit der genannten Vorschriften des NNatSchG beruht auf folgenden Erwägungen:

- Die Aufstellung von Landschaftsrahmen-, Landschafts- und Grünordnungsplänen nach den §§ 5, 6 NNatSchG soll im Gebiet des Nationalparks unterbleiben, da die entsprechenden Maßnahmen nach den §§ 17, 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs von der Nationalparkverwaltung getroffen werden.
- Zwar soll die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auch im Gebiet des Nationalparks entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG grundsätzlich nicht als Eingriff im Sinne des NNatSchG anzusehen sein. Dies gilt aber - insofern abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 NNatSchG - nicht für Änderungen der Nutzungsart; insoweit sind die Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Nationalparkgesetzes zu beachten.
- Schon der Gesetzentwurf sieht vor, dass die dem Biotopschutz dienende Regelung des § 28 a NNatSchG im Gebiet des Nationalparks nicht zur Anwendung kommt (vgl. Drs. 14/1900 S. 41). Dem hat sich der Ausschuss mit der Begründung angeschlossen, dass sonst die Zulassung einer Ausnahme oder die Erteilung einer Befreiung für Handlungen in geschützten Biotopen nicht nur nach dem NPG, sondern daneben in einem weiteren Verfahren nach dem NNatSchG geprüft werden müsste.

Allerdings ist sicherzustellen, dass die Vorschriften des Nationalparkgesetzes trotz des Ausschlusses von § 28 a NNatSchG die sich aus § 20 c BNatSchG ergebenden rahmenrechtlichen Anforderungen an den Biotopschutz erfüllen. Zu diesem Zweck sollen die Regelung über die Erholungszone in § 11/4 um einen Absatz 5 und die Schutzzweckbestimmungen in § 2 Abs. 1 um einen Satz 3/1 ergänzt werden (vgl. auch die dortigen Ausführungen). Dabei ist der Ausschuss davon ausgegangen, dass die Regelungen über die Ruhe- und die Zwischenzone im Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 Satz 3/1 angeordnete Einbeziehung des Biotopschutzes in den Schutzzweck des Nationalparks die rahmenrechtlichen Vorgaben erfüllen, weil verschiedene Nutzungen unter dem „Schutzzweckvorbehalt“ stehen. Die Einschätzung gründet sich daneben auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg (NdsVBl. 1995, 16), wonach ein Verstoß gegen das Beeinträchtungsverbot des dem § 20 c Abs. 1 BNatSchG entsprechenden § 28 a Abs. 2 NNatSchG nicht vorliegt, wenn die bisherige Nutzung lediglich in gleicher Art und Weise beibehalten wird. Schließlich wird der geforderte Biotopschutz auch durch die Vorschriften gewährleistet, die die grundsätzlich erlaubten Nutzungen einschränken und die damit nach Auffassung des Ausschusses geeignet sind, wesentliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope zu verhindern (vgl. § 7 Abs. 1, 4 und 5 sowie die §§ 9 Abs. 2 und 11/2 Abs. 1).

- Aus entsprechenden Gründen soll § 28 b NNatSchG im Nationalpark keine Anwendung finden. Der Gesetzgeber ist insoweit frei in seiner Entscheidung, weil der Schutz von Feuchtgrünland rahmenrechtlich nicht geboten ist.
- Die Anwendbarkeit der Zuständigkeitsregelungen des § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 NNatSchG soll ausgeschlossen werden, weil das NPG in § 19 abweichende Zuständigkeitsvorschriften enthält. Durch Ergänzung des § 19 Abs. 1 Nr. 10 wird eine an die Stelle des § 55 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG tretende, klarstellende Regelung aufgenommen (siehe die Anmerkung zu § 19 Abs. 1 Nr. 10). Eine weitere, die Zuständigkeiten klarstellende Ergänzung muss in § 19 Abs. 2 Nr. 3 vorgenommen werden. Um das Verhältnis zwischen Nationalparkgesetz und Naturschutzgesetz abschließend zu klären, muss zudem noch das NNatSchG in Artikel 2 des Gesetzentwurfs an einigen Stellen geändert werden.

Zu § 23 - Übergangsbestimmungen:

Die Regelung in Absatz 1/1 soll gewährleisten, dass der allseits akzeptierte, bereits vor dem In-Kraft-Treten des geltenden Gesetzes erlassene „Miesmuschelmanagementplan“ vom 30. November 1998 auch weiterhin bis zum Ablauf der darin ursprünglich vereinbarten Dauer als Bewirtschaftungsplan (siehe § 9 Abs. 2 Satz 2) fortgilt.

Absatz 1/2 soll eingefügt werden, damit der bestehende Beirat noch bis zum Ablauf seiner nach dem geltenden Gesetz begründeten Amtszeit amtieren kann.

Zu Artikel 2:

Zu § 1 - Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes:

Nach der neuen Nummer 1/2 (richtig: Nummer 1/1) sind in § 29 Abs. 5 NNatSchG die Worte „und Nationalparke“ zu streichen, weil diese Regelung in § 17 Abs. 1 in Bezug auf den Nationalpark nur für „entsprechend“ anwendbar erklärt wird.

Mit der Nummer 2 wird in § 52 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG über den Gesetzentwurf hinaus auch das Wort „Nationalpark“ gestrichen, weil zum einen wegen des neuen Nationalparkgesetzes Regelungen über Nationalparke in § 52 NNatSchG überflüssig sind und die Vorschrift zum anderen in vollem Umfang durch § 14 für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Die Nrn. 2/1 und 2/2 gehören zu den Vorschriften, die das Verhältnis zwischen Nationalparkgesetz und Naturschutzgesetz klären sollen (vgl. dazu schon die Anmerkung zu § 22/1). § 53 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 3 Satz 2 sind zu streichen, weil sie spezielle Zuständigkeitsregelungen für Nationalparke enthalten; dies könnte wegen der abschließenden Zuständigkeitsregelungen im NPG zu Missverständnissen führen.

Zu § 2 - Aufhebung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und ein Landschaftsschutzgebiet:

In Absatz 2 soll der Hinweis auf das Naturschutzgebiet „Leyhörn“ gestrichen werden. Weil Flächen dieses Naturschutzgebietes nicht mehr in den Nationalpark einbezogen werden, ist es entbehrlich, die Verordnung über dieses Gebiet teilweise aufzuheben. Die weiteren Änderungen in Absatz 2 ergeben sich aus der Erweiterung des Nationalparks im Gebiet von Cuxhaven. Aus diesem Grunde werden weitere Verordnungen aufgehoben, soweit sie Vorschriften für Flächen enthalten, die zum Nationalpark gehören.

Zu den Anlagen:

Wegen der Gebietsänderungen, für die sich der Ausschuss ausgesprochen hat, soll die Anlage 1 neu gefasst und das Kartenwerk korrigiert werden.

In der Anlage 1, rechte Spalte werden die Angaben zu den Ruhezonengebieten I/14, I/33, I/49 und I/50 sprachlich dahin korrigiert, dass Teilflächen für Nutzungen „zuzulassen“ sind; der Entwurf sieht insofern noch eine „Festlegung“ vor. Der Wortlaut der Vorschriften wird damit dem § 13/1 angeglichen, um klarzustellen, dass auch bei diesen Entscheidungen der Schutzzweck zu beachten ist.

In der Anlage 1, Gebiet I/8, rechte Spalte ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Fang von Meeräschen in den Prielen durch die ortsansässige Bevölkerung für den Eigenbedarf erlaubt worden (vgl. die entsprechenden Regelungen zu I/25 und I/29, jeweils rechte Spalte). Zu Anlage I, Gebiet I/12 erklärten die Mitglieder der SPD-Fraktion, die Landesregierung werde beauftragt, beim Bundesverkehrsministerium nicht die 3-Stunden-Regelung und keine Geschwindigkeitsbegrenzung für die Schifffahrt nördlich der festgelegten Koordinatenlinie zu beantragen; außerdem solle eine Regelung beantragt werden, nach der Gleitfahrten von Motorbooten, die schneller als 16 Knoten fahren, auf der Landverbindung von Baltrum zulässig sind. Die Mitglieder der CDU-Fraktion stimmten dem ausdrücklich zu.